

4.2.2019

Staatsanwaltschaft Bonn
Herbert-Rabius-Str. 3

53225 Bonn



1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jegliche Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind und gegen Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte, alle erst seit der Zerschlagung der Familie: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Banalitäten statt Grund(!)Rechte!
8. **Dann: Grund(!)Rechte nur noch formal abwürgen: Aktenzeichen, Unterschriften fehlten ...**
9. Und zum Schluss aktiv: Unterlagen einbehalten, Akteneinsicht verweigern, Elter beleidigen, Tonträger vernichten, Unwahres, Strafanzeigen ...
10. **Und dann perfide das Opfer zum Täter machen: Auch wenn das Kind 12x anderes bezeugte: Es wolle gar nicht zurück!**

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch seine und beide ElterN, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts, d) § 235 StGB.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 2./4. Senat,

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

AG BN: 410 F 244/18, 410 F 255/18 (Bürokratischer Kindes-Missbrauch: gegen Grundrechte und Grundfakten)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Hiermit erstatte ich Strafantrag gegen das Amtsgericht Bonn, Richterin Yvonne Erbers, wegen Kindesentzugs und Kindesentfremdung.

Erstens: Verstoß gegen Grundgesetz

Zweitens: Verstoß gegen Grundrechte

Grundgesetz Art. 6.3 schreibt vor, dass Kindern ein oder beide Eltern nur dann genommen werden dürfen und müssen, wenn a) das Kind verwahrlost oder b) Elter-n grundrechts- und damit Kindeswohl-gefährdend versagen.

Amtsgericht Bonn, Richterin Erbers verfügte mit Beschluss vom 18.4.2018 und 4.1.2019, dass dem Kind der leibliche, vom Kind geliebte, gewollte und von gut 20 Zeugen und gut 10 Verfahrensbeteiligten gelobte Vater dem Kind (weiterhin) amputiert werden soll.

Damit verstößt die Richterin gegen die Grund- und Menschenrechte des Kindes, der Eltern wie der Familie.

Da die Richterin, wie von GG Art. 6.3 vorgeschrieben, weder „Verwahrlosung“ des Kindes noch „Versagen“ des Vaters nachweisen kann, tritt automatisch vorgelagertes Grundrecht nach GG Art. 6.2 in Kraft, wonach es heißt, dass „Erziehung und Pflege das Natur-bestimmte Recht eines jeden Elters“ bzw. „Erziehung und Pflege durch eigene und beide Eltern das Natur-bestimmte Recht eines jeden Kindes“ sind.

Da Amtsgericht Bonn, Richterin Erbers weder „Verwahrlosung“ des Kindes noch Grundrechts-gefährdendes „Versagen“ des Vaters nachweisen kann, dem Kind aber dennoch den Vater amputiert wird, hat Strafantrag zu erfolgen – nach § 235 StGB, „Entziehung Minderjähriger“, wonach „wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht“, mit „Geldstrafe“ oder „Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren“ zu bestrafen ist. Davon sind Priester ausdrücklich nicht ausgenommen, profitorientierte Leiter von Kinderheimen ausdrücklich nicht ausgenommen, und auch Richter nicht.

Zudem ist im vorliegenden Fall darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt Bonn Seiten geschwärzt hält, die auf Suizidalität der Mutter hinweisen, und der Vater bereits durch verfahrensbedingte Depressionen schwerbehindert gemacht wurde.

Inbesondere das Kind hat – durch vorausgehende ähnliche Beschlüsse des Amts- und Landgerichts Bonn/Köln – gutachterlich und richterlich anerkannt inzwischen mehrfache Zwangshandlungen, Wein-Anfälle, Verlustängste und ähnliches entwickelt und mehrfache Therapien hinter sich.

Insofern ist auch der weitere Tatvorwurf nach § 235 StGB erfüllt, nach dem es heißt: „Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“

Letztlich wird ergänzt, dass über Grundgesetz und Grundrechten weder eine Mutter steht (seit BGH, 1.2.2017 reicht es endlich nicht mehr aus, wenn nur ein Elter sagt, sie/er wolle dem Kind das Wechselmodell bzw. Grundrecht auf beide Eltern nehmen), noch ein Vater steht, noch ein König, noch ein Kaiser, noch ein Hitler, noch ein Kind (das ebenfalls nicht sagen kann, dass es auf seine Grundrechte, wie Eltern, seelische und körperliche Gesundheit oder Begabung verzichten will).

Der Klage gegen den Verstoß gegen Grundgesetz und Grundrechte rechnen wir allerhöchste Eile und Priorität bei.

Wir ergänzen:

Drittens: Verstoß gegen Schutz- und Grundhilfen

Die Verletzung der Verletzung der Grundrechte des Kindes, der Eltern wie der Familie wird zusätzlich dadurch gesteigert, dass Mutter und Richterin Yvonne Erbers es ablehnen, Kind, Eltern und Familie die vom Vater für die Eltern mehrfach beantragten Grundhilfen, sprich gemeinsame Erziehungsberatung zukommen zu lassen. Dieses lehnten Mutter und Richterin rundweg ab.

Viertens: Verstoß gegen Grundregeln rechtsstaatlicher Verfahrens

Letztlich wird nachgewiesen, dass Amtsgericht Bonn, Richterin Yvonne auch Grundregeln eines rechtsstaatlichen Verfahrens verletzte.

Der vorbildliche, geliebte, gewollte, gelobte Vater hatte auch mittels Beistand (der im Protokoll nicht einmal auftaucht) mit Zustimmung des Kindes beantragt, das jetzige Betreuungsverhältnis der Mutter probeweise spiegelbildlich auf den Vater zu übertragen.

Amtsgericht Bonn / Richterin Yvonne Erbers haben dieses nicht einmal erwähnt, geschweige denn beschieden!

Fünftens: Verstoß gegen Grundfakten

Letztlich wird nachweisbar sein, dass Amtsgericht Bonn, Richterin Yvonne Erbers nicht allein Grundgesetz, Grundrechte, Grundhilfen und Grundregeln, sondern auch Grundfakten dieses Verfahrens verstieß.

Dazu gehört nachweisbare Unkenntnis nicht nur oben z.T. geschildeter Grundfakten, sondern auch zentraler Beweisvorträge in letztlichen Schriftsätzen. Diese Unkenntnis führte z.B. dazu, dass eine vom Kind selbst längst dutzendfach widerlegte Falschbehauptung der Richterin Erbers – u.a. sogar in einem Schreiben des Kindes an die Richterin! - von der Richterin im Beschluss vom 4.1.2019 wiederholt werden.

Fünftens:

Ergänzend wird vorgetragen, dass Amtsgericht Bonn, Richterin Yvonne Erbers *konkreten* Hinweisen auf möglichen aktuellen zusätzlichen psychischen Missbrauchs des Kindes durch die Mutter nicht nachging, was neben Strafvereitelung im Amt, zusätzlicher Mitverantwortung an den Schäden des Kindes zudem ein schweres Dienstvergehen darstellt.

Sechstens:

Das Ansehen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und *anderer* Richter und Gerichte bei Strafanträgen gegen, wie hier: Amtsgericht Bonn, Richterin Yvonne Erbers, ist leider nicht das beste. Beteiligten wird schnell Korpsgeist unterstellt.

Siebtens:

Umso mehr erwarten wir unnachgiebige, bedingungslose rechtsstaatliche Verfahrensdurchführung der Beteiligten.

Wir werden auf der Seite www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de und ggf. bundesweit berichten.

Wir sehen uns auf dem Boden der Verfassung, und sind bereit sie gegen wen auch immer zu verteidigen – auch gegen Richter.

██████████

gez.

(VName) (NName)

Vater des Opfers und Opfer

Jedem Kind kein Bein absägen